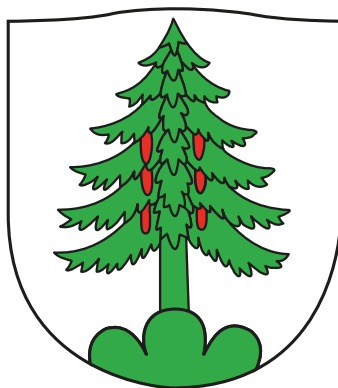


KORPORATION

WALCHWIL



Korporationsgemeindeversammlung

**Montag, 18. Mai 2026
20:00 Uhr im Alterswohnheim Mütschi**

KORPORATIONS RAT, KOMMISSIONEN, WEIBEL UND MITARBEITER DER KORPORATION WALCHWIL

KORPORATIONS RAT

im Amt seit

Präsident	André Rust <i>Allmendwesen</i>	2011
Vizepräsident	Seppi Roth <i>Forst- und Strassenwesen</i>	2013
Mitglieder	Sandra Hürlimann <i>Finanzen</i>	2023
	Stefan Hürlimann <i>Bauwesen</i>	2023
	Stefan Hürlimann <i>Wasserversorgung</i>	2025
Korporationsschreiberin	Priska Pfister	2011

WASSERVERSORGUNG

Präsident	Stefan Hürlimann	2025
Brunnenmeister	Tobias Hürlimann	1989
Finanzen	Priska Pfister	2006
Mitglied	Katrin Rust	2013

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident	Andreas Hürlimann	2025
Mitglieder	Karl Müller	2009
	Erika Hürlimann	2025

WEIBEL

Roman Hürlimann 2001

KANZLEI

Priska Pfister 2006
Katrin Rust 2013

MITARBEITER

Förster	Vitus Hürlimann	2006
Forstwart	Adrian Hürlimann	2015
Forstwart	Jonas Blattmann	2023
Forstwart	Christian Kälin	2025
Lehrling	Marco Küttel	2024

Korporationsgemeindeversammlung

Montag, 18. Mai 2026, 20:00 Uhr im Alterswohnheim Mütschi

Traktanden:

1. Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 - Genehmigung
2. Jahresrechnung 2025 - Genehmigung
Bericht und Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission
3. Budget 2026 - Genehmigung
Bericht und Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission
4. Restaurant Pfaffenboden, Investitionskredit Erneuerung - Abrechnung
5. Kreditantrag für die Neubeschaffung eines Baggers und die Ersatzbeschaffung eines Rungenanhängers - Genehmigung
6. Verkauf des Einstellplatzes Nr. 8 Inneregg - Genehmigung
7. Anpassung der Organisationsverordnung - Genehmigung
8. Revision der Statuten - Genehmigung
9. Einbürgerungen von Korporationsbürgern - Kenntnisnahme

Berichte und Anträge

Die Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Korporationsgemeindeversammlung sind aus der nachstehenden Vorlage ersichtlich. Details zur Jahresrechnung sowie Unterlagen zu den Anträgen liegen in der Kanzlei, Bahnhofstrasse 2, Walchwil auf und können gegen telefonische Voranmeldung bis am 14. Mai 2026 eingesehen werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

Die in Walchwil wohnhaften Korporationsbürger/-innen erhalten - soweit uns die Adressen bekannt sind - die Berichte und Anträge zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Kanzlei bezogen oder angefordert werden.

Auswärts wohnhafte Korporationsbürger/-innen erhalten die Vorlage ebenfalls zugestellt, sofern sie sich bei der Korporationskanzlei anmelden.

Auflage Protokoll

Das ausführliche Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 liegt während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung auf der Kanzlei zur Einsicht auf.

Stimmrecht

An der Korporationsgemeindeversammlung ist stimmberechtigt, wer seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zug hat und die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung gemäss kantonaler Gesetzgebung erfüllt.

Traktandum 1

Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 - Genehmigung

Das Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 lag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen während 30 Tagen bei der Korporationskanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten auf. Innerhalb dieser Frist wurden weder Ergänzungen noch Berichtigungen beantragt. Der Korporationsrat hat das Protokoll am 19. Mai 2025 zuhanden der Korporationsgemeindeversammlung genehmigt.

Kurzfassung

An der Korporationsgemeindeversammlung nahmen 74 stimmberechtigte Bürger teil. Es wurden folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll

Die Versammlung beschliesst einstimmig:

1. Das Protokoll der ordentlichen Korporationsgemeindeversammlung vom 1. Oktober 2024 wird genehmigt.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Bericht und Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Versammlung beschliesst einstimmig:

1. Die zusammengefasste Jahresrechnung der Korporation Walchwil für das Jahr 2024 zu genehmigen.
2. Den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.
3. Dem Verwaltungsrat und der Wasserkommission der Korporation Walchwil, insbesondere den pflichtbewussten und verantwortlichen Rechnungsführern, den besten Dank zu Protokoll auszusprechen.

3. Budget 2025

Bericht und Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Versammlung beschliesst einstimmig:

1. Das Budget 2025 ist zu genehmigen.

4. Organisationsverordnung

Die Versammlung bestimmt einstimmig:

1. Der Organisationsverordnung ist zuzustimmen.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Verwaltungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Einbürgerungen von Korporationsbürgern, Kenntnisnahme

Folgenden Bürgern wurde das Bürgerrecht gewährt:

- Koller Jonas Oliver
- Annen Niklaus

6. Informationen Ortsplanungsrevision

Der Korporationsrat informierte über die Entwicklung der Ortsplanung seit 1957, insbesondere im Gebiet Büel. Die Erschliessung bleibt aufgrund offener Rechtslage beim Grundstück 162 ungeklärt.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2025 wird neu die Zone BsV B vorgeschlagen, welche 40 % preisgünstigen Wohnraum nach WFG vorsieht.

Es wurden Vorteile (z. B. mehr Wohnungen, soziale Verantwortung) und Nachteile (z. B. Mietzinsbindung) erläutert. Fragen zu Natur, Kosten, Finanzierung und Umsetzung wurden beantwortet.

Der Korporationsrat empfiehlt die Annahme der Revision an der Urnenabstimmung.

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Das Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 wird genehmigt.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 2 und 3

Erläuterungen zur Jahresrechnung und Bilanz 2025

- Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Jahresgewinn von Fr. 908.15 ab. Budgetiert war ein Verlust von Fr. 25'582.00.
- Der Ertrag beträgt Fr. 2'327'802.15 und liegt damit Fr. 91'654.15 über dem Budget. Der Aufwand beläuft sich auf Fr. 2'326'894.00 und überschreitet das Budget um Fr. 65'164.00. Darin enthalten sind Abschreibungen in Höhe von Fr. 290'000.00.
- Der operative Gewinn vor Abschreibungen beläuft sich auf Fr. 290'908.15.
- Der Verwaltungsrat beantragt den **Jahresgewinn 2025** von **Fr. 908.15** dem Eigenkapital zuzuweisen.

Grundstücke und Liegenschaften der Korporation und Wasserversorgung

Grundstücke	Anlagevermögen	Fr. 2'250'323.50
Liegenschaften	Anlagevermögen	Fr. 7'498'384.81
	Versicherungswert	Fr. 9'345'530.00
Reservoir- und Verteilanlagen	Anlagevermögen	Fr. 2'050'000.00
	Versicherungswert	Fr. 8'634'937.00

Abschreibungen

	Budget	Jahresrechnung
Forstfahrzeuge	Fr. 58'000.00	Fr. 58'000.00
Bootshaus Büel	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00
Wohnhaus/Scheune Wissenschwendi	Fr. 15'000.00	Fr. 15'000.00
Remise Wissenschwendi	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00
Pfaffenbodenhütte	Fr. 15'000.00	Fr. 15'000.00
Liegenschaft Lienisberg	Fr. 15'000.00	Fr. 15'000.00
Terrassenhaus Allmigried	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Kanzlei Korporation	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00
Büromobiliar	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Schnitzelheizung Allmigried	Fr. 5'000.00	Fr. 5'000.00
Schnitzelheizung Inneregg	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00
Reservoir- und Verteilanlagen	Fr. 50'000.00	Fr. 150'000.00
Gartenanlage Lienisforen	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00
Total	Fr. 178'000.00	Fr. 290'000.00

Bilanz

Anlagevermögen Korporation

1547 Neubau Terrassenhaus Allmigried

Laufende Rechnungen für den Neubau des Terrassenhauses Allmigried.

1548 Umbau Pfaffenboden

Laufende Rechnungen für den Umbau des Pfaffenbodens.

2052 Fondskonto Naturschutz-Unterhalt Büel (SBB)

Einmaliger Beitrag von Fr. 30'000.00 der SBB für 20 Jahre Unterhalt des Naturschutzgebiets im Büel. Der jährliche Beitrag von Fr. 1'500.00 wird dem Konto Leistungen Dritter gutgeschrieben.

Erfolgsrechnung

3 Allgemeine Verwaltung

30 Verwaltungsaufwand

301 Gehälter Kanzlei

Das Pensum der Kanzlei wurde um 10 Stellenprocente erhöht.

307 Bürokosten, Informatik, Telefon, Porti

Dieser Posten beinhaltet eine Rückstellung für die Anschaffung eines neuen Servers.

308 Rechtsberatung

Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Statutenrevision und der Organisationsverordnung.

31 Kapitalaufwand und -ertrag

313 Kontokorrentzinsen

Derzeit sind keine Festgeldanlagen mehr möglich.

315 Kursdifferenzen

Die Bewertung der Wertschriften per 31. Dezember 2025 ergibt einen Kursgewinn von Fr. 14'400.00.

32 Steuern

320 Kantons- Gemeinde- & Bundessteuern

Die ausgewiesenen Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern entsprechen der provisorischen Berechnung für das Jahr 2025.

33 Diverser Aufwand & -ertrag

333 Öffentlichkeitsarbeiten & Spenden

Die Korporation erbringt verschiedene unentgeltliche Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit. Dazu zählen unter anderem Waldführungen für Schulklassen und Gruppen, der Unterhalt von Waldhütten und Grillstellen, die Bereitstellung von Sitzbänken sowie die Lieferung des Dorfchristbaums.

4 Forstwesen

40 Erträge

400 Holzerlös

Erfreulicherweise konnten im Bereich Forst Mehreinnahmen gegenüber dem Budget von rund Fr. 45'000.00 erzielt werden. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3'251 m³ Holz verkauft. Der Verkauf setzt sich aus 1'444 m³ Nadelstammholz, 232 m³ Laubstammholz, 1'263 m³ Energieholz, 177 m³ Papierholz sowie 135 m³ Industrieholz zusammen.

Die Nachfrage nach Brennholz war rückläufig. Ein möglicher Grund dafür ist der milde Winter.

405 Leistungen an Dritte

Wir konnten wieder einige Projekte für das Amt für Raum und Verkehr ausführen. Das Projekt Heumoos haben wir an der Korporationswanderung detailliert vorgestellt.

42 Unternehmensleistungen

420 Akkordlöhne, Leistungen von Dritten

Aufgrund eines unfallbedingten Ausfalls eines Mitarbeiters mussten externe Arbeitskräfte hinzugezogen werden.

5 Allmend- & Strassenwesen

50 Landerlös & Mieterträge

502 Beiträge an Unterhalt Naturschutzgebiete

Die Einwohnergemeinde Walchwil leistet gemäss Vereinbarung eine jährliche Abgeltung für die Pflege und den Unterhalt der gemeindlichen Naturschutzgebiete.

6 Liegenschaften

61 Pfaffenbodenhütte

620 Liegenschaftsunterhalt

Die Position umfasst Dienstleistungen einer externen Beratungsfirma für die Neuverpachtung des Restaurants Pfaffenboden sowie den Ersatz und die Neuverlegung des Plattenbodens im Zuge des Umbaus.

62 Lienisberg

620 Liegenschaftsunterhalt

Der Umbau der 5½-Zimmer-Dachwohnung war im Budget vorgesehen. Im Rahmen der Arbeiten wurden zusätzliche, nicht budgetierte Mängel festgestellt, insbesondere Schimmel- und Asbestbelastungen, die fachgerecht saniert werden mussten. Zudem wurden Böden abgeschliffen und neu versiegelt sowie Dachfenster ersetzt.

Unabhängig davon verursachte ein Wasserschaden in einer weiteren Wohnung zusätzlichen Instandstellungsaufwand.

Diese ausserordentlichen Arbeiten führten zu Mehrkosten gegenüber dem Budget.

7 Schnitzelheizung

70 Schnitzelheizung Allmigried

702 Betriebskosten, Holzschnitzel

705 Die vom Forst gelieferten Holzschnitzel werden als Betriebskosten verbucht und dem Forst als Einnahme gutgeschrieben.

706 Erneuerungsfonds

Dem Erneuerungsfonds werden Fr. 8'500.00 zugewiesen.

71 Schnitzelheizung Inneregg

712 Betriebskosten, Holzschnitzel

Die gelieferten Holzschnitzel werden den Betriebskosten belastet und dem Forst gutgeschrieben.

713 Abschreibungen

Aufgrund des guten Jahresergebnisses werden die Gebäulichkeiten der Schnitzelheizung mit Fr. 10'000.00 abgeschrieben.

8 Wasserversorgung

80 Erträge

804 Anschlussgebühren

Die Fertigstellung von neuen Liegenschaften ist schwierig einzuschätzen, entsprechend fallen die Einnahmen etwas tiefer aus.

82 Unterhalt / Erneuerungen

827 Erneuerungen Infrastrukturen

Es mussten weniger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz sowie an den Infrastrukturen vorgenommen werden als budgetiert.

828 Erweiterung PW St. Adrian

Für die Erweiterung des Pumpwerkes St. Adrian im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Seewasserwerkes wurde ein neues Konto erstellt.

83 Kapitalaufwand und -Ertrag

834 Kursdifferenzen auf Wertschriften

Die Aktien der Zuger Kantonalbank verzeichnen eine nicht budgetierte Wertsteigerung.

84 Verschiedener Aufwand

844 Rückstellungen

Aufgrund des positiven Jahresabschlusses konnten zusätzliche Rückstellungen für künftige Investitionen gebildet werden.

85 Abschreibungen

850 Abschreibungen auf Reservoir- und Verteilanlagen

Aufgrund des positiven Jahresabschlusses konnten zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Die Jahresrechnung und die Bilanz 2025 wird genehmigt.
2. Den Jahresgewinn 2025 von Fr. 908.15 ist dem Eigenkapital zuzuweisen.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Erläuterungen zum Budget 2026

3 Allgemeine Verwaltung

30 Verwaltungsaufwand

307 Bürokosten

Der bestehende Server muss ersetzt werden.

31 Kapitalaufwand- und ertrag

312 Baurechtszinsertrag

Es gibt Anpassungen der Baurechtszinsen gemäss Vertrag.

32 Steuern

320 Kantons- & Gemeindesteuern

323 Direkte Bundessteuer

Die Höhe der Steuern ist jeweils vom Jahresergebnis abhängig.

5 Allmend- & Strassenwesen

50 Landerlös & Mieterträge

502 Abgeltung Pflege gemeindliche Naturschutzgebiete

Die Abgeltung für die Pflege und den Unterhalt der gemeindlichen Naturschutzgebiete wird jährlich fällig.

52 Strassen- & Allmendunterhalt

522 Strassenkies, Schotter, Split, Unterhalt

Der ordentliche Strassen- und Wegunterhalt ist vorgesehen.

6 Liegenschaften

61 Pfaffenbodenhütte

620 Liegenschaftsunterhalt

Im Zusammenhang mit der Neuverpachtung sind Anpassungen an der Liegenschaft vorgesehen. Dazu kann bei Bedarf auch ein kleiner Umbau der Dachwohnung gehören. Die Umsetzung erfolgt abhängig vom effektiven Bedarf sowie der entsprechenden Beschlussfassung.

62 Lienisberg

620 Liegenschaftsunterhalt Lienisberg

Der erhöhte Unterhaltsaufwand ergibt sich aus dem Alter der Liegenschaft und möglichen weiteren erforderlichen Asbestsanierungen.

624 Rückstellungen für Investitionen

Neu werden Rückstellungen für zukünftige Renovationen und grössere Unterhaltsarbeiten gebildet.

64 Kanzlei Korporation

622 Archiverschliessung

Für die weitere Aufarbeitung des historischen Archivs wird eine externe Fachperson beigezogen.

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Das Budget 2026 wird genehmigt.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

5 ALLMEND- & STRASSENWESEN

50 Landerlös und Mieterträge

500	Ertrag Unter- und Oberallmend	
501	Naturschutzbeiträge des Kantons	
502	Abgeltung Pflege gemeindl. Naturschutzgebiete	
503	Mieterträge Waldhütten	
504	Diverse Mieterträge und Entschädigungen	
505	Mieterträge Bootsplätze	
506	Mietertrag Schützenhaus Büel	
507	Beiträge an Unterhalt Naturschutzgebiete	

52 Strassen- und Allmendunterhalt

520	Personalkosten Strassenunterhalt	
522	Unterhalt Strassen & Allmend	
526	Strassenunterhaltsbeitrag	

53 Diverser Aufwand und Ertrag

530	Diverse kleine Unkosten	
531	Unterhalt Naturschutzgebiete	
535	Unterhalt, Investitionen Bootsplätze	

5 TOTAL ALLMEND- & STRASSENWESEN

BUDGET 2025		RECHNUNG 2025		BUDGET 2026	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	40'000		40'234.25		40'000
	15'000		15'081.00		15'000
	7'000		7'050.00		7'000
	500		500.00		500
	30'000		30'304.98		30'000
	33'500		34'815.00		33'500
	400		400.00		400
	5'000		7'622.50		5'000
0	131'400	0.00	136'007.73	0	131'400
40'500		40'500.00		37'800	
45'000		38'187.90		45'000	
	53'800		53'800.00		53'800
85'500	53'800	78'687.90	53'800.00	82'800	53'800
3'500		1'648.00		3'500	
1'000		297.00		1'000	
10'000		7'004.95		10'000	
14'500	0	8'949.95	0.00	14'500	0
100'000	185'200	87'637.85	189'807.73	97'300	185'200

7 SCHNITZELHEIZUNG

- 70 Schnitzelheizung Allmigried**
 700 Erlös aus Energieverkauf
 702 Betriebskosten, Holzschnitzel
 703 Abschreibung
 705 Erneuerungsfonds
 706 Rückstellungen Leitungsbau

- 71 Schnitzelheizung Inneregg**
 710 Erlös aus Energieverkauf
 712 Betriebskosten, Holzschnitzel
 713 Abschreibung

7 TOTAL SCHNITZELHEIZUNG

BUDGET 2025		RECHNUNG 2025		BUDGET 2026	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	42'000		48'098.70		45'000
35'000		32'172.60		35'000	
5'000		5'000.00		5'000	
8'500		8'500.00		8'500	
2'500		2'500.00		2'500	
51'000	42'000	48'172.60	48'098.70	51'000	45'000
	14'000		15'068.10		0
15'000		9'714.40		0	
0		10'000.00		0	
15'000	14'000	19'714.40	15'068.10	0	0
66'000	56'000	67'887.00	63'166.80	51'000	45'000

BETRIEBSRECHNUNG vom 01.01. - 31.12.2025 und BUDGET 2026

ZUSAMMENFASSUNG

- 3 Allgemeine Verwaltung**
- 4 Forstwesen**
- 5 Allmend- und Strassenwesen**
- 6 Liegenschaften**
- 7 Schnitzelheizung**
- 8 Wasserversorgung**

Gewinn
Verlust

BUDGET 2025		RECHNUNG 2025		BUDGET 2026	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
260'270	167'400	290'559.31	172'460.75	289'282	178'600
638'900	601'000	644'813.99	646'911.86	650'900	607'000
100'000	185'200	87'637.85	189'807.73	97'300	185'200
325'660	335'548	371'690.08	349'491.60	407'540	502'917
66'000	56'000	67'887.00	63'166.80	51'000	45'000
870'900	891'000	864'305.77	905'963.41	835'400	836'500
2'261'730	2'236'148	2'326'894.00	2'327'802.15	2'331'422	2'355'217
			908.15		23'795
25'582					

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident:
André Rust

Die Schreiberin:
Priska Pfister

BILANZ per 31. Dezember 2025

1 AKTIVEN		31.12.2025	31.12.2024
		Fr.	Fr.
Umlaufvermögen Korporation		2'931'171.25	2'916'236.76
100	Banken	468'617.96	547'990.31
101	Debitoren	195'474.88	361'364.84
102	Wertschriften	223'160.00	208'760.00
106	Sparkonto, Depositenkonto	2'043'918.41	1'798'121.61
107	Festgeldanlagen	0.00	0.00
Umlaufvermögen Wasserversorgung		1'704'915.05	1'426'827.68
100	Postkonto	182'107.79	68'414.61
103	Banken	232'516.25	73'980.37
1033	Debitoren, Aktive Rechnungsabgrenzung	22'132.43	30'073.83
1035	Wertschriften	177'000.00	165'000.00
1036	Sparkonto, Depositenkonto	1'091'158.58	1'089'358.87
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN		4'636'086.30	4'343'064.44
Maschinen- und Fahrzeugbestand Korporation		505'004.00	563'004.00
1300	Mannschaftsfahrzeug	53'000.00	61'000.00
1301	Anhänger Mannschaftsfahrzeug	1.00	1.00
1302	Kompressor	1.00	1.00
1303	Forstanhänger	1.00	1.00
1304	Forstfahrzeuge	45'001.00	54'501.00
1305	Walze	6'000.00	6'500.00
1306	Motormäher	11'000.00	12'000.00
1310	HSM Forstspezialschlepper 805-HD T5	390'000.00	429'000.00
Mobiliar Korporation		70'301.00	75'301.00
1307	Büromobiliar, Informatik	1.00	1.00
1407	Umbau Kanzlei	70'300.00	75'300.00
Land und Liegenschaften Korporation		3'111'000.00	3'173'000.00
1400	Land Steuerwert	269'000.00	269'000.00
1401	Liegenschaft Wissenschwendi	236'000.00	251'000.00
1402	Remise Wissenschwendi	108'000.00	113'000.00
1403	Pfaffenbodenhütte	273'000.00	288'000.00
1404	Berg- und Seewald Steuerwert	576'000.00	576'000.00
1406	Liegenschaft Lienisberg	1'545'000.00	1'560'000.00
1408	Heizungsgebäude/Garagenplatz Innergg	90'000.00	100'000.00
1409	Bootshaus Büel	6'000.00	7'000.00
1549	Gartenanlage Lienisforen	8'000.00	9'000.00
Sanierungen und Neubauten Korporation		6'494'408.31	3'920'515.15
1542	Kanalisation Forchwaldstrasse	1.00	1.00
1545	Erschliessung Bauland	1'405'322.50	1'405'322.50
1547	Neubau TH Allmigried	4'797'325.01	2'429'176.00
1548	Umbau Pfaffenboden	291'759.80	86'015.65
Heizanlagen Korporation		74'000.00	79'000.00
1600	Holzschntzelheizung Allmigried	74'000.00	79'000.00
Anlagevermögen Wasserversorgung		1'900'000.00	2'050'000.00
1900	Reservoir- und Verteilanlagen	1'900'000.00	2'050'000.00
TOTAL ANLAGEVERMÖGEN		12'154'713.31	9'860'820.15
TOTAL AKTIVEN		16'790'799.61	14'203'884.59

2 PASSIVEN

Kurzfristige Schulden Korporation

2000	Kreditoren	
2030	ZKB Baukredit TH Allmigried	
2040	Transitorische Passiven	

Kurzfristige Schulden Wasserversorgung

2012	Kreditoren	
2015	Transitorische Passiven	

Total kurzfristige Schulden

Langfristige Schulden Korporation

2021	Festhypotheken TH Allmigried	
------	------------------------------	--

Rückstellungen Korporation

2402	für Investitionen Wissenschwendi	
2403	für Investitionen Pfaffenboden	
2404	für Leitungen Heizung Hintermettlen	

Rückstellungen Wasserversorgung

2406	für Investitionen	
------	-------------------	--

Fonds Korporation

2501	Erneuerungsfonds Schnitzelheizung Allmigried	
2505	Buschenchappelifonds	
2502	Fondskonto Naturschutz-Unterhalt Büel	

Total Rückstellungen und Fonds

TOTAL FREMDKAPITAL

2900	EIGENKAPITAL	Stand am 01.01.2025
		Ausserordentlicher Erfolg
		Gewinn pro 2025

TOTAL EIGENKAPITAL

TOTAL PASSIVEN

31.12.2025	31.12.2024
Fr.	Fr.
507'228.65	1'058'157.80
137'481.39	46'835.40
278'134.26	929'289.40
91'613.00	82'033.00
51'299.32	64'869.59
51'299.32	33'184.24
0.00	31'685.35
558'527.97	1'123'027.39
3'000'000.00	0.00
3'000'000.00	0.00
50'500.00	38'000.00
10'000.00	5'000.00
35'500.00	30'500.00
5'000.00	2'500.00
900'000.00	800'000.00
900'000.00	800'000.00
47'417.03	9'410.74
16'500.00	8'000.00
2'417.03	1'410.74
28'500.00	0.00
3'997'917.03	847'410.74
4'556'445.00	1'970'438.13
12'233'446.46	12'146'567.46
0.00	20'300.00
908.15	66'579.00
12'234'354.61	12'233'446.46
16'790'799.61	14'203'884.59

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident:
André Rust

Die Schreiberin:
Priska Pfister

**Bericht und Antrag
der Rechnungsprüfungskommission
der Korporation Walchwil
zur Jahresrechnung 2025**

Geschätzte Korporationsbürgerinnen und -bürger

Die vorliegende Jahresrechnung der Korporation Walchwil für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Jahr haben wir auftragsgemäss geprüft.

Nach den Grundsätzen des Berufsstandes ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Stichproben. Weiter beurteilten wir die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die beiden separat geführten Rechnungen, Korporation Walchwil und Wasserversorgung Walchwil, sind in einem zusammengefassten Abschluss, einer Gewinn- und Verlustrechnung, sowie in der Bilanz ausgewiesen.

Bei einem Ertrag von	Fr. 2'327'802.15	
steht ein Aufwand von	Fr. <u>2'326'894.00</u>	gegenüber.
Somit wird ein Gewinn pro 2025 von	Fr. <u>908.15</u>	ausgewiesen.

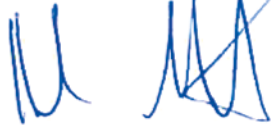
Nach unseren Feststellungen erachten wir die Jahresrechnung 2025 der Korporation Walchwil in der vorliegenden Form als richtig und beantragen:

1. Die zusammengefasste Jahresrechnung der Korporation Walchwil für das Jahr 2025 zu genehmigen.
2. Den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.
3. Dem Verwaltungsrat und der Wasserkommission der Korporation Walchwil, insbesondere den Rechnungsführern, zu danken.

Walchwil, 17. März 2026

Die Rechnungsprüfungskommission


Andreas Hürlimann, Walchwil


Karl Müller, Walchwil


Erika Hürlimann, Baar

Bericht und Antrag
der Rechnungsprüfungskommission
der Korporation Walchwil
zum Budget 2026

Geschätzte Korporationsbürgerinnen und -bürger

Gemäss Gemeindegesetz ist das Budget für das laufende Jahr einer Kontrolle zu unterziehen. Dieser Aufgabe ist die Rechnungsprüfungskommission der Korporation Walchwil nachgekommen.

Bei einem Ertrag von Fr. 2'355'217
steht ein Aufwand von Fr. 2'331'422 gegenüber

Somit wird ein Gewinn von Fr. 23'795 ausgewiesen.

Wir erachten das Budget 2026 den heutigen Verhältnissen angepasst und ausgewogen.

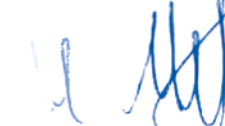
Wir beantragen das Budget 2026 anlässlich der Gemeindeversammlung der Korporation Walchwil zu genehmigen.

Walchwil, 17. März 2026

Die Rechnungsprüfungskommission



Andreas Hürlimann, Walchwil



Karl Müller, Walchwil



Erika Hürlimann, Baar

Traktandum 4

Restaurant Pfaffenboden, Investitionskredit Erneuerung - Abrechnung

An der Korporationsgemeindeversammlung vom 1. Oktober 2024 wurde der Kreditantrag des Verwaltungsrates über Fr. 292'000.00 für die Investitionen im Restaurant Pfaffenboden einstimmig genehmigt.

Die Sanierungsarbeiten begannen am 11. November 2024. Zunächst wurde der bestehende Küchenkorpus demontiert und durch einen neuen Herd- und Arbeitskorpus ersetzt, der eine effizientere Arbeitsorganisation ermöglicht. Ende November erfolgte der Einbau der neuen Lüftungsanlage.

Mitte Dezember 2024 löste sich während eines Wochenendes der Plattenbelag im Restaurantbereich. Wie später festgestellt wurde, waren fehlende Dilatationsfugen zwischen dem Plattenbelag und der Aussenwand sowie schwankende Raumtemperaturen die Ursache für die Aufwölbung des Bodens. Infolgedessen musste der gesamte Bodenbelag des Restaurants erneuert werden. Diese zusätzliche Arbeit führte zu einer Verzögerung der Sanierungsarbeiten um rund vier Wochen. Die daraus entstandenen Kosten wurden unter den jährlichen Unterhaltskosten belastet und fallen nicht unter den Investitionskredit.

Mitte Januar 2025 wurden die Fenster im Restaurant und der darüberliegenden Wohnung ersetzt.





Abrechnung

Investitionskredit der Korporationsgemeindeversammlung
vom 1. Oktober 2024

Fr. 292'000.00

Total Kosten

Fr. 291'759.80

Kreditunterschreitung

Fr. 240.20

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Die Abrechnung über den Investitionskredit für das Restaurants Pfaffenboden ist zu genehmigen.
2. Die Total Kosten sind in der Investitionsrechnung zu aktivieren.
3. Der Verwaltungsrat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 5

Kreditantrag für die Neubeschaffung eines Baggers und die Ersatzbeschaffung eines Rungenanhängers - Genehmigung

Bagger Takeuchi 5t, Typ TB 250-2



Ausgangslage

Für Arbeiten im Bereich Forst und Naturschutz mietet die Korporation seit längerer Zeit einen Bagger bei der Baumaschinenvermietung ARAG. Die Ausmietung ist jeweils mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden, da die Maschine in Obfelden abgeholt und nach Abschluss der Arbeiten wieder dorthin zurückgebracht werden muss.

Die Forstgruppe benötigt auch künftig für verschiedene Arbeiten regelmässig einen Bagger. Der Verwaltungsrat prüfte deshalb die Anschaffung einer eigenen Maschine.

Erwägungen

Ein eigener Bagger kann in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden:

- Die Wälder werden vermehrt mit grossen und sehr effizienten Holzerntemaschinen bewirtschaftet. Diese Maschinen sind leistungsfähig, belasten jedoch Strassen und Rückegassen stärker.

Zudem bleiben kalte Winter mit länger anhaltendem Bodenfrost zunehmend aus. Dadurch werden Böden während Holzschlägen stärker beansprucht. Um

Strassen, Maschinenwege und Rückegassen nach Holzschlägen wieder instand zu stellen, ist der Einsatz eines Baggers heute praktisch unerlässlich.

- Die Korporation unterhält rund 35 km Wald-, Flur- und öffentliche Strassen. Ein Bagger kann sowohl für den laufenden Unterhalt als auch bei Sanierungsprojekten eingesetzt werden.
- Auch die Wasserversorgung kann bei verschiedenen Arbeiten von einem Bagger profitieren, beispielsweise bei Leitungsarbeiten oder kleineren Grabungsarbeiten, dies vor allem ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- Die Korporation konnte in den letzten zwei Jahren verschiedene Projekte für das Amt für Raum und Verkehr ausführen. Im Rahmen der Moorregeneration sowie im Unterhalt von Naturschutzflächen wurden Arbeiten im Heumoos und im Eigenried durchgeführt. Über diese Projekte wurde an der letzten Korporationswanderung informiert.

Im Eigenried sind weitere Massnahmen geplant, an deren Ausführung die Korporation grosses Interesse hat. Insbesondere bei der Moorregeneration (Gräben einstauen mit Sägemehl) sowie bei der Pflege von Gehölzen kann ein Bagger eingesetzt werden.

Zudem ist ein Amphibienförderungsprojekt des Amtes für Raum und Verkehr in Planung.

In der Forstgruppe verfügt die Korporation über ausgebildetes Personal, das über die notwendigen Kurse zur Bedienung eines Baggers verfügt.

Da auch künftig verschiedene Arbeiten für Dritte ausgeführt werden können, erachtet der Verwaltungsrat die Anschaffung eines eigenen Baggers als sinnvoll. Er ist überzeugt, dass diese Investition für einen zukunftsgerichteten Forstbetrieb unabdingbar ist.

Fahrzeugdaten Bagger Takeuchi 5t, Typ TB 250-2

Motor	Yanmar
Leistung	29.1 KW
Gewicht	5.2 t
Länge	590 cm
Breite	185 cm
Höhe	257 cm
Raupenbreite	40 cm
Schnellwechsler	MH 10
Reichweite	6 m

Rungenanhänger Marolf, Typ 170-52-25 TF



Beim Kauf des ersten HSM Rückeschleppers mit Kran im Jahr 2008 wurde auch ein Rungenanhänger angeschafft. Dieser wurde seither häufig für Brennholz- und Sägerundholztransporte eingesetzt und ist auch bei der Privatholzerei im Dorf nicht mehr wegzudenken.

Der bestehende Stepa-Rungenanhänger ist inzwischen in die Jahre gekommen. Das Einleiter-Bremssystem entspricht nicht mehr dem heutigen Standard. Zudem ist dieser Anhänger – auch mit Rungenkorb – für den Transport des Baggers sowie des Raup-Trac nicht geeignet.

Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat die Anschaffung eines neuen Rungenanhängers mit flacher Brücke und hydraulischem Zweileiter-Bremssystem. Er entschied sich für einen Anhänger der Firma Walter Marolf AG. Seit über 30 Jahren baut die Firma Marolf Forstanhänger für verschiedenste Einsätze. Die Anhänger werden nach den jeweiligen Bedürfnissen und Einsatzbedingungen mit hochwertigen Komponenten gefertigt.

Grundausrüstung

Typ	170-52-25 TF
Gesamtgewicht	17'000 kg
Leergewicht	3'000 kg
Nutzlast	14'000 kg
Brückenlänge	5.2 m
Brückenbreite	2.5 m
Betriebsbremsen	Hydraulische Zweileiterbremse
Boden	Holz, Esche querverlegt, Dicke 40 mm

Kosten

Bagger Takeuchi 5t, Typ TB 250-2	Fr.	79'500.00
8.1% MWST	Fr.	6'439.50
Rungenanhänger Marolf, Typ 170-52-25 TF	Fr.	36'018.90
8.1% MWST	Fr.	2'917.55
Gesamtkosten inkl. MWST	Fr.	124'875.95

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Der Kreditantrag für die Neubeschaffung eines Baggers Takeuchi 5t, Typ TB 250-2, und der Ersatzbeschaffung des Rungenanhängers Marolf, Typ 170-52-25 TF, über Fr. 124'875.95 inkl. MWST wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Verwaltungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 6

Verkauf des Einstellplatzes Nr. 8 Inneregg - Genehmigung

Ausgangslage

Die Korporation besitzt in der Inneregg mit dem Miteigentumsanteil Nr.86327 auf GS 1377 den Parkplatz Nr. 8 in der Einstellhalle. Der Boden des Parkplatzes ist mit einer Service-Öffnung zum darunterliegenden Heizungsraum der Schnitzelheizung Inneregg ausgestattet. Mit der Aufgabe des Betriebs der Holz schnitzelheizung im Sommer 2025 hat diese Service-Öffnung keine Verwendung mehr.

Die Korporation ist, solange sie den Einstellplatz Nr.8 besitzt, im Kostenverteiler der Gesamtliegenschaft GS 1377 beteiligt. Mit der Aufgabe der Heiztätigkeit übersteigen diese laufenden Kosten die Mieteinnahmen des Einstellplatzes. Daher erachtet es der Verwaltungsrat als sinnvoll, diesen zu verkaufen. Auch der leerstehende Heiztrakt soll veräussert werden. Bislang konnte dafür jedoch kein Käufer gefunden werden.

Wie erwähnt, handelt es sich beim Einstellplatz um ein selbständiges Miteigentum innerhalb einer Liegenschaft mit weiteren privaten Miteigentümern. Gemäss Art. 682 ZGB steht diesen Miteigentümern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das automatisch gilt, wenn der Miteigentumsanteil an Dritte verkauft werden soll.

Der Verwaltungsrat möchte den Einstellplatz gerne an die Korporationsbürgerin Beatrice Lang-Müller und ihren Mann Daniel Lang verkaufen. Sie sind zudem langjährige Mieter des Platzes. Sie besitzen bereits einen Miteigentumsanteil an GS 1377 und sind daher beim Erwerb des Einstellplatzes Nr. 8 rechtlich legitimiert.

Kaufpreis und Bürgerrabatt

Der Gesamtkaufpreis beträgt Fr. 60'000.00, wovon der Korporationsbürgerin ein Rabatt von 20% gemäss § 7 des Reglements über den Verkauf und Erwerb von Land gewährt wird. Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von Fr. 48'000.00. Der Vertrag sieht vor, dass der Bürgerrabatt bei Weiterveräusserung innerhalb von zehn Jahren an die Korporation zurückzuerstatten ist.

Erwägungen

- Der Verkauf des Einstellplatzes Nr.8 liegt im Interesse der Korporation, da die wirtschaftliche Belastung der Korporation reduziert wird. Ausserdem handelt es sich bei Frau Beatrice Lang-Müller um eine Korporationsbürgerin.
- Die Käufer sind bereits Miteigentümer der Liegenschaft und somit berechtigt, den Miteigentumsanteil zu erwerben.
- Der Kaufpreis und die wirtschaftliche Absicherung über den Bürgerrabatt sind fair und angemessen.
- Die Grundbuchanmeldung erfolgt unmittelbar nach der öffentlichen Beurkundung durch die Urkundspersonen des Notariats Baar.
- Der Besitzesantritt erfolgt per 1. Juni 2026.

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Der Verkauf des Einstellplatzes Nr. 8, Miteigentumsanteil Nr. 86327 an GS 1377 GB Walchwil, an Daniel und Beatrice Lang-Müller zum Kaufpreis von Fr. 60'000.00, abzüglich Bürgerrabatt von 20% gemäss § 7 des Reglements über den Verkauf und Erwerb von Land (somit Fr. 48'000.00), wird genehmigt.
2. Der Verwaltungsrat wird mit der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages beauftragt.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 7

Anpassung der Organisationsverordnung - Genehmigung

Ausgangslage

Die an der letzten Korporationsgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 beschlossene Organisationsverordnung hat sich in der Praxis bewährt. Die damit angestrebte Straffung der Abläufe und die Klärung von Verantwortlichkeiten haben zu einer effizienteren Ratsarbeit beigetragen.

In der langjährigen Praxis der Korporation Walchwil wurden Dienstbarkeitsverträge und weitere untergeordnete dingliche Verträge jeweils durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Diese Verträge wurden jeweils – mit Ausnahme von Baurechtsverträgen – nicht der Korporationsgemeindeversammlung vorgelegt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass er gemäss § 23 Abs. 1 und § 27 der Statuten vom 21. Mai 2019 i.V.m. § 69 und 84 Abs. 1 Gemeindegesetz (BGS 171.1) im Grundsatz zum Abschluss von solchen Dienstbarkeitsverträgen ermächtigt ist.

Der Verwaltungsrat hat aber erkannt, dass es sinnvoll ist, die Organisationsverordnung zu erweitern und eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Zuweisung der Kompetenz für solche dingliche Verträge dem Verwaltungsrat überträgt.

Dingliche Verträge respektive Fragen in Bezug auf die Löschung oder Eintragung von Dienstbarkeiten, werden im Verwaltungsrat sporadisch vorgetragen, insbesondere im Zusammenhang mit Landgeschäften, Erschliessungsfragen, usw. Aufgrund der Häufigkeit dieser Geschäfte und der untergeordneten Bedeutung erachtet es der Verwaltungsrat als sachgerecht, wenn die Kompetenz zur Einräumung solcher Geschäfte beim Verwaltungsrat liegt und diesbezüglich nicht eine Abstimmung an der Korporationsgemeindeversammlung durchgeführt werden muss. Die Verzögerung für solche Geschäfte, aber auch das Führen von Verhandlungen mit Dritten, würde dadurch unnötig erschwert. Hingegen möchte der Verwaltungsrat die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen über selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB der Korporationsgemeindeversammlung zuweisen. Solche Baurechtsverträge können Grundstücke über Jahrzehnte anderen Nutzern zuweisen und sind hinsichtlich der Landpolitik der Korporation Walchwil von grosser Bedeutung. Aufgrund dessen hat sich der Verwaltungsrat entschieden, Ihnen eine Anpassung der Organisationsverordnung vorzulegen.

Anlass zur Revision

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von diversen Dienstbarkeitsverträgen hat das zuständige Notariat für die Gemeinde Walchwil jeweils die Frage nach der Kompetenzregelung für solche Geschäfte gestellt. In der Organisationsverordnung konnte keine abschliessende Antwort gefunden werden. Sie hat daher angeregt, dass in der Organisationsverordnung der Korporation diesbezüglich eine klärende Ergänzung angebracht werden soll.

Inhalt der erweiterten Kompetenz des Verwaltungsrates

Unter Ziff. 3.3, a) wird einerseits neu ergänzt, dass der Verwaltungsrat nicht nur Wald, Land, Immobilien und Liegenschaften im Einzelfall bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.00 erwerben kann, sondern dass er auch in diesem Umfang Veräusserungen in eigener Kompetenz beschliessen und umsetzen kann.

Der zentrale Punkt der Anpassung der Organisationsverordnung betrifft die Einräumung der Kompetenz zur Begründung oder Löschung von Dienstbarkeiten, Grundpfandrechten und Grundlasten sowie Vormerkungen. Der Verwaltungsrat ist gelegentlich mit Landgeschäften konfrontiert und muss daher für die Abwicklung dieser Geschäfte die Kompetenz haben, solche dinglichen Verträge abzuschliessen. Wie bereits vorstehend erwähnt, entspricht dies der von der Korporation Walchwil gelebten Praxis. Explizit ausgenommen von der Kompetenz zum Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen ist der Abschluss von Verträgen über selbständige und dauernde Baurechte. Aufgrund der möglichen Auswirkungen solcher Baurechtsverträge auf die Liegenschaften der Korporation ist es sachgerecht, wenn die Korporationsgemeindeversammlung darüber entscheidet.

Gegenüberstellung bisheriger / neuer Text Organisationsverordnung

Bisheriger Text Ziff. 3.3, a)	Neuer Text Ziff. 3.3, a)
<p>3.3 Finanzkompetenzen des Korporationsrates ausserhalb des Budgets</p> <p>a) Die Finanzkompetenz des Korporationsrates für nicht budgetierte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wald, Land, Immobilien und Liegenschaften sowie Landtauschgeschäften beträgt im Einzelfall Fr. 250'000.00*. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren ermächtigt, die dazu notwendigen Verträge mit Dritten abzuschliessen.</p>	<p>3.3 Finanzkompetenzen des Korporationsrates ausserhalb des Budgets</p> <p>a) Die Finanzkompetenz des Korporationsrates für nicht budgetierte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie Veräusserung von Wald, Land, Immobilien und Liegenschaften sowie Landtauschgeschäften beträgt im Einzelfall Fr. 250'000.00*. Die Kompetenz zur Einräumung oder Löschung von Dienstbarkeiten (ohne selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB), Grundpfandrechten und Grundlasten sowie Vormerkungen liegt beim Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren ermächtigt, die dazu notwendigen Verträge mit Dritten abzuschliessen.</p>

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Die Anpassung der Organisationsverordnung ist zu genehmigen.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Verwaltungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 8

Revision der Statuten - Genehmigung

Ausgangslage

Die vorliegende Statutenrevision orientiert sich massgebend an der Rechtsprechung des Bundesgerichts, insbesondere an der wegleitenden Entscheid BGE 132 I 68 vom 2. Februar 2006. In dieser Entscheidung hielt das Bundesgericht fest, dass lediglich die Namensführung kein sachgerechtes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Korporation darstelle. Zwecks Berücksichtigung des massgebenden Abstammungsprinzips für die Erlangung des Korporationsbürgerrechts wurden die Statuten der Korporation Walchwil am 13. Mai 2019 durch die Genossenversammlung angepasst. Damit wurden insbesondere die zukünftigen Fragen betreffend der Übertragung des Korporationsrechts geregelt; für die rückwirkende Anpassung bis zum 2. Februar 2006 wurde aber keine diskriminierungsfreie Regelung getroffen.

Über die rechtliche Notwendigkeit zur Anpassung der Statuten hinaus hat der Verwaltungsrat erkannt, dass eine zukunftsgerichtete Korporation über eine gewisse Personenstärke verfügen muss. Nur durch eine breite Mitgliederbasis kann die gesellschaftliche Akzeptanz und die tiefe Verwurzelung der Korporation in der Gemeinde Walchwil langfristig gesichert werden. Eine moderate Öffnung der Mitgliedschaft nach modernen Standards stärkt somit nicht nur die Rechtskonformität, sondern auch das soziale Fundament der Korporation.

Nach der vorgeschlagenen Anpassung sollen die Statuten in Bezug auf die zukünftige Aufnahme von Korporationsbürgerinnen und -bürgern abschliessend klar sein.

Anlass zur Revision

Mit Schreiben vom 3. November 2022 hat Regierungsrat Andreas Hostettler, Vorsteher der Direktion des Innern, die Korporation Walchwil darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 2. September 2022 (A5_427/2022) einen Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Zugs bestätigt hat, wonach bei der Wiederaufnahme von Korporationsgenossinnen einzig darauf abzustellen sei, dass ihre direkte unmittelbare Abstammung bereits einmal nachgewiesen und akzeptiert worden sei. Es wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass viele Korporationen im Kanton Zug in ihren Statuten Bestimmungen haben, wonach eine (Wieder-) Aufnahme in die Korporation u.a. davon abhängig gemacht werde, dass an einem bestimmten Stichtag ein direkter Vorfahre im Korporationsregister eingetragen sein muss bzw. noch gelebt hat. Eine solche zeitliche Beschränkung betreffend der Wiederaufnahme von ehemaligen Korporationsgenossinnen sei nach der oben genannten Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig. In Bezug auf die bestehende Aufnahmevorschrift der Statuten der Korporation Walchwil musste der Verwaltungsrat feststellen, dass von einer gesuchstellenden Person betreffend Aufnahme verlangt wird, dass sie ein Kindesverhältnis zu einer lebenden oder verstorbenen Person, die per Datum der Inkraftsetzung der Statuten im Korporationsregister der Korporation Walchwil eingetragen ist, verlangt wird. Dies bedeutet, dass ein massgebender Vorfahre sein Korporationsrecht nur übertragen kann, wenn dieser das Datum der Inkraftsetzung der Statuten erlebt hat. Die Festsetzung eines solchen Datums kann dahingehend zu einer Diskriminierung führen, da insbesondere nur ehemalige Korporationsbürgerinnen, welche sich wieder eintragen lassen wollten, in Bezug auf diese Datumssetzung faktisch benachteiligt wurden. Der Verwaltungsrat ist daher zum Schluss gekommen, dass auf-

grund dieser Ausgangslage gemäss der Aufforderung der Direktion des Innern eine Statutenrevision vorbereitet werden muss.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 132 I 68 vom 2. Februar 2006 war die Rechtslage in Bezug auf die zulässigen Aufnahmekriterien in eine Korporation klar. Hätte die Korporation Walchwil und diverse andere Korporationen nach dem vorgenannten Bundesgerichtsentscheid die Statuten zügig und vollständig angepasst, so wäre jede Frau, welche nach diesem Datum zufolge Heirat das Korporationsbürgerrecht verloren hat, berechtigt gewesen, sich wieder eintragen zu lassen respektive die Statuten hätten aufgrund der Berücksichtigung des Abstammungsprinzips das Ausscheiden dieser Frauen aus der Korporation gar nicht zugelassen. Der Verwaltungsrat stellt sich aus heutiger Sicht auf den Standpunkt, dass sämtliche Frauen, welche von einem Korporationsbürger abstammen und am 2. Februar 2006 noch gelebt haben, das Korporationsbürgerrecht behalten oder wiedererlangt hätten. Für die zukünftige Regelung in Bezug auf das Erlangen des Korporationsbürgerrechts soll davon ausgegangen werden, dass ab diesem Datum das Korporationsbürgerrecht nach dem Abstammungsprinzip weitervererbt wurde und dass diese Personen, welche am 2. Februar 2006 noch gelebt haben, das Korporationsrecht zufolge Abstammung auch an sämtliche ihrer Nachkommen übertragen können oder konnten. Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass mit dieser klaren Regelung die immer wieder auftauchenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des geschlechterneutralen Abstammungsprinzips abschliessend erledigt werden können.

Grundzüge der neuen Statuten

Gemäss § 7 Abs. 1 der neuen Statuten wird klärend aufgeführt, dass die Mitglieder der Korporation Walchwil, welche das Genossenrecht besitzen, folgende Bedingungen erfüllen müssen:

- natürliche, volljährige Personen
- Eintrag im Genossenschaftsregister
- Wohnsitz im Kanton Zug

In § 7 Abs. 2 wird neu aufgezeigt, dass im Genossenschaftsregister alle lebenden und verstorbenen Personen aufgeführt werden, welche die Abstammungs- und Bürgerrechtsvoraussetzung erfüllen. Das Genossenschaftsregister hat somit nicht die Funktion, über die Mitgliedschaft in der Korporation Walchwil Auskunft zu geben, sondern lediglich über die abstammungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. § 7 Abs. 4). Das Genossenschaftsregister muss daher beim Wegzug einer Person aus dem Kanton Zug nicht angepasst werden. Die Führung der allgemeinen Administration und insbesondere des Genossenschaftsregisters wird dadurch für die Verwaltung administrativ einfacher.

Ein Kernelement der vorliegenden Statutenrevision bildet die Bestimmung von § 7 Abs. 3 lit. a. Dort wird geregelt, dass jede Person, welche direkt von einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Person abstammt, den Anspruch hat, ins Genossenschaftsregister aufgenommen zu werden. Zusätzlich haben aber auch die Personen Anspruch auf Aufnahme ins Genossenschaftsregister, welche nachweisen können, dass sie von einer Person (Frau) abstammen, welche am 2. Februar 2006 noch gelebt hat und ihrerseits direkt von einer Person abstammt, welche im Genossenschaftsregister eingetragen ist respektive war. Die Einführung dieser Bestimmung wird zu einer Anzahl von "Nachmeldungen" führen. Der damit einhergehende respektive zu erwartende Zuwachs an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger erachtet der Verwaltungsrat aber nicht als nachteilig.

Gegenüberstellung bisherige Statuten / neue Statuten

Bisherige Statuten der Korporation Walchwil	Neue Statuten der Korporation Walchwil
<p>§ 7 Genossenrecht Die Korporationsgenossenschaft besteht</p> <p>¹ aus allen natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Walchwil eingetragen und somit Nachfahrin respektive Nachfahre eines der nachgenannten sechs Korporationsgeschlechter sind, sowie Wohnsitz im Kanton Zug haben. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.</p> <p>Die Walchwiler Korporationsgenossen-Geschlechter lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röllin - Müller - Hürlimann - Roth - Rust - Enzler <p>² ferner aus natürlichen Personen, die dem Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen Person abstammen; b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen; c) Wohnsitz im Kanton Zug haben; d) volljährig sind. <p>Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 7 Ziffer 1 und 2 ist der von der gesuchstellenden Person zu erbringende Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einer lebenden oder verstorbenen Person, die per Datum der Inkraftsetzung dieser Statuten im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragen ist.</p> <p>Über Aufnahmen entscheidet der Korporationsrat.</p>	<p>§ 7 Genossenrecht Die Korporationsgenossenschaft besteht</p> <p>¹ aus allen natürlichen, volljährigen Personen, die im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragen und somit Nachfahrin respektive Nachfahre eines der nachgenannten sechs Korporationsgeschlechter sind, Wohnsitz im Kanton Zug haben und so als Mitglieder der Korporation Walchwil das Genossenrecht besitzen. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.</p> <p>Die Walchwiler Korporationsgenossen-Geschlechter lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röllin - Müller - Hürlimann - Roth - Rust - Enzler <p>² Im Genossenschaftsregister werden alle lebenden und verstorbenen Personen, welche die Abstammungs- und Bürgerrechtsvoraussetzungen erfüllen, aufgeführt.</p>

	<p>³ Für die Aufnahme ins Genossenschaftsregister muss eine Person nachweisen, dass sie:</p> <p>a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammt; oder mittelbar oder unmittelbar von einer lebenden oder verstorbenen Person abstammt, welche am 2. Februar 2006 noch am Leben war und ihrerseits von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen Person unmittelbar abstammt;</p> <p>b) das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Massgeblich für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.</p> <p>⁴ Der Korporationsrat führt das Genossenschaftsregister aufgrund der ihm zur Kenntnis gebrachten Angaben (§9 Meldepflicht).</p> <p>Die Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgt unabhängig vom Wohnsitz und der Volljährigkeit und begründet für sich alleine noch keine Mitgliedschaft gemäss Absatz 1.</p>
<p>§ 8 Hinfall des Genossenrechts Das Genossenrecht erlischt mit dem Verlust einer der Voraussetzungen von § 7 Ziffer 2.</p>	<p>§ 8 Hinfall des Genossenrechts Das Genossenrecht erlischt unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Verlust des Schweizer Bürgerrechts;</p> <p>b) Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Zug;</p> <p>c) Verzicht auf das Genossenrecht.</p>
<p>§ 11 Bezugsberechtigung</p> <p>¹ Zum Bezug des Nutzens für das betreffende Jahr sind die Mitglieder der Korporation Walchwil berechtigt, die ihren Wohnsitz in Walchwil haben.</p> <p>² Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Walchwil während dem Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) erwirbt oder verliert, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.</p>	<p>§ 11 Bezugsberechtigung</p> <p>¹ Zum Bezug des Nutzens für das betreffende Jahr sind die Mitglieder der Korporation Walchwil berechtigt, die ihren Wohnsitz in Walchwil haben.</p> <p>² Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Walchwil während dem Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) erwirbt, verliert oder nicht das ganze Jahr Wohnsitz in Walchwil hat, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.</p>

<p>§ 20 Genossenversammlung</p> <p>¹ Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Walchwil gemäss Stimmregister. Stimmberechtigt und im Stimmregister eingetragen sind Mitglieder der Korporation Walchwil,</p> <p>a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen;</p> <p>b) die im Genossenschaftsregister mit aktueller Wohnadresse verzeichnet sind.</p> <p>² Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Korporationsrat legitimieren.</p>	<p>§ 20 Genossenversammlung</p> <p>¹ Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Walchwil gemäss Stimmregister. Stimmberechtigt und im Stimmregister eingetragen sind Mitglieder der Korporation Walchwil,</p> <p>a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen;</p> <p>b) die der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit aktueller Wohnadresse gemeldet sind.</p> <p>² Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Korporationsrat legitimieren.</p>
<p>§ 22 Publikation</p> <p>¹ Alle Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.</p> <p>² Die Namen der neu in das Genossenschaftsregister aufgenommenen Personen sind der Korporationsgemeindeversammlung jährlich anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung bekanntzugeben.</p>	<p>§ 22 Publikation</p> <p>Alle Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.</p>
<p>§ 24 Korporationsrat</p> <p>Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber wird vom Korporationsrat angestellt.</p>	<p>§ 24 Korporationsrat</p> <p>Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber wird vom Korporationsrat angestellt. Wählbar in den Korporationsrat sind nur Mitglieder der Korporation Walchwil. Mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Zug fällt das Mandat dahin.</p>
<p>§ 25 Dikasterien</p> <p>¹ Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanz-, Forst-, Bau- und Strassenwesen, Allmendwesen und Wasserversorgung.</p>	<p>§ 25 Dikasterien</p> <p>¹ Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanz-, Forst-, Bau-, Strassen- und Allmendwesen sowie Wasserversorgung. Bei Bedarf kann der Korporationsrat weitere Dikasterien bilden.</p>

<p>2 Die Verteilung der Dikasterien und die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Korporationsrates.</p>	<p>2 Die Verteilung der Dikasterien und die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Korporationsrates. Ein Mitglied des Korporationsrates kann mehreren Dikasterien vorstehen.</p>
<p>§ 27 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Korporationsrat besorgt die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Korporationsgutes, soweit dafür nicht die Genossenversammlung zuständig ist.</p> <p>² Er vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt die Geschäfte gemäss den in den Statuten, Reglementen und Verordnungen erlassenen Vorschriften.</p> <p>³ Er wählt die notwendigen Kommissionen und Angestellten.</p>	<p>§ 27 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Korporationsrat besorgt die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Korporationsgutes, soweit dafür nicht die Genossenversammlung zuständig ist.</p> <p>² Er vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt die Geschäfte gemäss den in den Statuten, Reglementen und Verordnungen erlassenen Vorschriften.</p> <p>³ Er wählt die notwendigen Kommissionen und Angestellten.</p> <p>⁴ Er entscheidet über die Aufnahme ins Genossenschaftsregister.</p>
<p>§ 31 Bau- und Strassenwesen</p> <p>¹ Für die Verwaltung und den Unterhalt der Bauten, Anlagen, Strassen und Wege der Korporation Walchwil ist der Korporationsrat zuständig.</p> <p>² Der Bau und der Unterhalt der Strassen, Wege und Brücken der Korporation Walchwil richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Strassen und Wege sowie nach Art. 741 ZGB, sofern keine spezielle Regelung getroffen wird.</p> <p>³ Weitere Bestimmungen werden in einem Reglement festgelegt.</p>	<p>§ 31 Bauwesen</p> <p>¹ Für die Verwaltung und den Unterhalt der im Eigentum der Korporation Walchwil stehenden Liegenschaften und Anlagen ist der Korporationsrat zuständig.</p> <p>² Der Bau und der Unterhalt der Liegenschaften und Anlagen der Korporation Walchwil richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sofern keine spezielle Regelung getroffen wird.</p>
	<p>§ 32 Strassenwesen (neu)</p> <p>¹ Für die Verwaltung und den Unterhalt der Strassen und Wege der Korporation Walchwil ist der Korporationsrat zuständig.</p> <p>² Der Bau und der Unterhalt der Strassen, Wege und Brücken der Korporation Walchwil richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Strassen und Wege sowie nach Art. 741 ZGB, sofern keine spezielle Regelung getroffen wird.</p>

<p>§ 35 Rechtskraft</p> <p>¹ Diese Revision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Juli 1989 samt der Teilrevision vom 19. Februar 1996.</p> <p>² Diese Statuten wurden an der Genossenversammlung vom 13. Mai 2019 beschlossen und am 21. Mai 2019 von der Direktion des Innern genehmigt.</p>	<p>§ 36 Rechtskraft (bisher § 35)</p> <p>¹ Diese Revision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft und ersetzt diejenige vom 13. Mai 2019.</p> <p>² Diese Statuten wurden an der Genossenversammlung vom 18. Mai 2026 beschlossen und am von der Direktion des Innern genehmigt.</p>
---	--

Die weiteren Statutenbestimmungen werden unverändert übernommen.

Kurzkomentar zu den angepassten Statutenbestimmungen

Bezugnehmend auf die obenstehende Gegenüberstellung werden die angepassten Statutenbestimmungen nachstehend wie folgt erläutert:

§ 7 Abs. 1: Genossenrecht

In diesem Absatz wird definiert, dass die Korporationsgenossenschaft aus natürlichen, volljährigen Personen besteht, welche im Genossenschaftsregister eingetragen sind und ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben. Diese Mitglieder der Korporation Walchwil besitzen das Genossenrecht.

§ 7 Abs. 2: Genossenrecht

In diesem Absatz wird präzisiert, dass für den Eintrag ins Genossenschaftsregister die Abstammungs- und Bürgerrechtsvoraussetzung massgebend sind.

§ 7 Abs. 3: Genossenrecht

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für die Eintragung ins Genossenschaftsregister geklärt respektive gegenüber der alten Fassung erweitert. Wer unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragenen Person abstammt, hat Anspruch auf Eintragung ins Genossenschaftsregister. Weiter hat jede Person Anspruch auf Eintragung ins Genossenschaftsregister, wenn sie darlegen kann, dass sie direkt oder indirekt von einer Person (Frau) abstammt, welche am 2. Februar 2006 noch lebte (Zeitpunkt der neuen Rechtsanwendung betreffend Abstammungsprinzip), welche wiederum von einer Person abstammt, welche im Genossenschaftsregister der Korporation Walchwil eingetragen war. Es können sich somit nun Nachkommen auf ihre Mütter berufen respektive deren Abstammung geltend machen, sofern diese Mütter am 2. Februar 2006 noch gelebt haben und ihrerseits direkt von einem Korporationsbürger abstammen. Diese Mütter haben daher den ledigen Namen Röllin, Müller, Hürlimann, Roth, Rust oder Enzler getragen.

Die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts bleibt bestehen wie bis anhin. Die Volljährigkeit und die Wohnsitzvoraussetzung werden nicht mehr beim Eintrag ins Genossenschaftsregister geprüft, sondern im Zusammenhang mit der Erteilung des Genossenrechts gemäss § 7 Abs. 1.

§ 7 Abs. 4: Genossenrecht

In diesem Absatz wird geregelt, dass das Genossenschaftsrecht aufgrund der dem Korporationsrat zur Kenntnis gebrachten Angaben geführt wird. Wer ins Genossenschaftsregister aufgenommen werden will, muss sich aktiv darum bemühen. Im zweiten Satz zu § 7 Abs. 4 wird noch einmal klärend festgehalten, dass die Eintragung ins Genossenschaftsregister alleine noch nicht zur Mitgliedschaft in der Korporation führt.

§ 8: Hinfall des Genossenrechts

In diesem Paragraphen wird geregelt, dass das Genossenrecht erlischt, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht verliert. Dies führt in der Folge auch zu einer Austragung aus dem Genossenschaftsregister. Die Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Zug führt zwar nicht zur Austragung aus dem Genossenschaftsregister, aber zum Verlust des Genossenrechts. Solche Personen dürfen an der Korporationsversammlung nicht mehr abstimmen.

§ 11 Abs. 2: Bezugsberechtigung

Für eine allfällige spätere Nutzungsberechtigung wird festgehalten, dass ein Nutzungsberechtigter während des ganzen Kalenderjahres in Walchwil Wohnsitz haben muss.

§ 20: Genossenversammlung

Unter § 20 Abs. 1 lit. b wird die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenversammlung geklärt und angepasst. Wer seine aktuelle Wohnadresse nicht der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mitteilt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an der Genossenversammlung. Diese Bestimmung ist insbesondere von Bedeutung im Zusammenhang mit dem Zuzug von im Genossenschaftsregister eingetragenen Personen in den Kanton Zug. Eine wirksame und echte Kontrolle für die Teilnahme an den Genossenversammlungen kann nur so gewährleistet werden.

§ 20: Publikation

Aufgrund der Konstellation, dass die Aufnahme ins Genossenregister unabhängig davon erfolgt, ob eine Person das Genossenschaftsrecht besitzt, erachtet es der Korporationsrat als nicht sinnvoll, jährlich entsprechende Bekanntgaben zu machen. Insbesondere der Zuzug oder Wegzug von Personen würde zu einer Vielzahl von Meldungen führen, welche aber für die Korporationsbürger nicht von massgebendem Interesse sind. Die Änderung erfolgt insbesondere auch, weil die Funktion des Genossenschaftsregisters gegenüber der früheren Funktion angepasst wird.

§ 24: Korporationsrat

Zur Gewährleistung der rechtmässigen Beschlussfassung des Korporationsrats wurde klärend ergänzt, dass mit Datum des Wegzugs eines Korporationsrats aus der Korporation Walchwil dessen Mandat dahinfällt.

§ 25: Dikasterien

Der Korporationsrat ist der Ansicht, dass die Aufteilung der Korporation in diverse Dikasterien dynamisch gestaltet werden muss. Sollte zukünftig ein neues Dikasterium gebildet werden, so kann der Korporationsrat diese Organisation bedarfsgerecht vornehmen. Ebenfalls wird unter § 25 Abs. 2 neu geregelt, dass ein Korporationsrat auch mehreren Dikasterien vorstehen kann. Freilich wäre dies nur in Ausnahmefällen oder bei sehr verwandten Dikasterien der Fall.

§ 27: Kompetenzen

Die Kompetenz zur Aufnahme einer Person ins Genossenschaftsregister wird hier klärend dem Korporationsrat zugewiesen. Bei diesem Akt handelt es sich um eine Verwaltungsangelegenheit, welche beim Korporationsrat am richtigen Ort angesiedelt ist.

§ 31: Bauwesen / § 32 Strassenwesen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nennung der Vorgaben für das Bauwesen und das Strassenwesen wenig zusammenhängen und daher zwei eigene Paragraphen sinnvoll sind.

§ 36: Inkraftsetzung

Dieser Paragraph regelt und beschreibt die neue Inkraftsetzung der neuen Statuten.

ANTRAG:

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. Die vorliegende Revision der Statuten ist - unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern - anzunehmen.
2. Der Verwaltungsrat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Walchwil, 4. März 2026

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident: André Rust

Die Schreiberin: Priska Pfister

Traktandum 9

Einbürgerungen von Korporationsbürgern, Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat erteilte folgendem Antragssteller gemäss § 7, Ziffer 2 der Statuten das Bürgerrecht der Korporation Walchwil:

- Bochsler Dario, Jahrgang 2007, Sohn von Bochsler-Rust Sonja, ab Käserei Hinterberg

In eigener Sache

Aufruf zur Mithilfe beim Korporationsregister

Liebe Korporationsbürgerinnen und -bürger

Damit es uns möglich ist jederzeit ein vollständiges und aktuelles Bürgerregister führen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Bitte melden Sie uns Änderungen Ihres Zivilstandes, Kinderverhältnisses oder auch Um- und Wegzüge. Entsprechende Formulare sind auf unserer Homepage (*Bürger/Aufruf zur Mithilfe beim Bürgerregister*) aufgeschaltet oder sind in der Kanzlei erhältlich. Das ausgefüllte Formular können Sie uns entweder per E-Mail an info@korporation-walchwil.ch oder auf dem Postweg zustellen.

Je aktueller die Angaben, desto verlässlicher unser Register.

Vielen Dank, dass Sie uns dabei unterstützen!

Korporation Walchwil, Verwaltung

Rechtsmittel

Gegen Korporationsversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Korporationsversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Korporationsversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen. Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Kanzlei der Korporation Walchwil, Bahnhofstrasse 2, 6318 Walchwil
Telefon: 041 758 09 19 **Fax:** 041 758 12 09
www.korporation-walchwil.ch **E-Mail:** info@korporation-walchwil.ch
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag, 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Korporation Walchwil



Geschlechter der Korporation Walchwil



Hürlimann



Rust



Röllin



Enzler



Roth



Müller